

36. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	05.09.2005	Nr. 21
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

70. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am S. 171
18.09.2005

Hinweis von Bürgermeister Wolfgang Henseler:

"Entdecken Sie die Region!" Unter diesem Motto findet eine sogenannte Kultur-Rally in Bornheim und den übrigen linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises statt. Der Rhein-Voreifel-Touristik e.V. hat diese interessante Rundreise durch unsere Heimat erstellt. Nähere Informationen können aus den Teilnehmerunterlagen entnommen werden, die in Bornheim im Bürgerbüro des Rathauses, in den Zweigstellen der Volksbank Bonn-Rhein-Sieg und bei Herrenmoden Hönig sowie in Buchhandlungen erhältlich ist. "Es wäre schön, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der interessanten kulturellen Rundfahrt teilnehmen würden, zumal es etliche schöne Preise zu gewinnen gibt", so Bürgermeister Wolfgang Henseler.

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt alle Bürgerinnen und Bürger in folgenden Ortschaften zum „Dialog vor Ort“ ein:

Kardorf, Mittwoch 07.09.2005, 18.30 Uhr, Restaurant „Zum Sängerheim“, Travenstr. 19

Hersel, Mittwoch 14.09.2005, 18.30 Uhr, Forum „Herseler-Werth-Schule“, Rheinstr. 166

Merten, Donnerstag 22.09.2005, 18.30 Uhr, Forum „Franziskus-Schule“, Beethovenstr. 57

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-AH-

Stadt Bornheim
Rhein-Sieg-Kreis
Wahlkreis: 99 Rhein-Sieg-Kreis II

70.

Wahlbekanntmachung

1. Am 18.09.2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bornheim ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08. bis 28.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Bei der Wahl werden in Bornheim elektronische Wahlgeräte eingesetzt.
Diese Geräte ersetzen die Papierstimmzettel bei der Stimmabgabe. Zur Stimmabgabe ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels in den elektronischen Wahlgeräten abgebildet.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der auf dem Wahlgerät abgebildete Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen grauen Tastenpunkt für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen grauen Tastenpunkt für die Kennzeichnung.

Die Stimmabgabe mittels des elektronischen Wahlgerätes - das gleichzeitig Wahlkabine ist - erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Wähler geben ihre
 - a) Erststimme in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des abgebildeten Stimmzettels (Schwarzdruck) durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll,
 - b) Zweitstimme in der Weise ab,
dass sie auf dem rechten Teil des abgebildeten Stimmzettels (Blaudruck) durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

-172-

2. Nach Prüfung der Richtigkeit der Stimmenaushwahl im grünen Sichtfenster oberhalb des Gerätestimmzettels muss die Wahl durch Drücken des Stimmabgabeknopfes (blaue Taste – rechts neben dem Sichtfenster -) von dem Wähler abgeschlossen werden.

Die Stimmabgabe am Wahlgerät muss so erfolgen, dass seine Stimmabgabe nicht nicht erkennbar ist.

Im Wahlbezirk 130 - Hemmerich - wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt.
Dieses Verfahren dient ausschliesslich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

In dem betreffenden Wahlbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Bornheim abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 31.08.2005

Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-

